



22.10.2025

Stadt Möckmühl

# Gebührenkalkulation Wasser 01.01.2026 bis 31.12.2027



## Inhalt

1. Ausgangssituation/ Beratungsauftrag .....	3
2. Rechtsgrundlagen .....	3
3. Öffentliche Einrichtung .....	3
4. Vorgehensweise .....	3
4.1. Kostenermittlung .....	3
4.2. Divisionskalkulation .....	4
5. Abschreibungen .....	4
6. Verzinsung des Anlagekapitals .....	5
7. Kostendeckung .....	5
8. Leistungseinheiten .....	5
9. Gemeindebetreff .....	6
10. Grundgebühr .....	6
11. Ermessensentscheidungen .....	7



## 1. Ausgangssituation/ Beratungsauftrag

Die Stadt Möckmühl erteilte uns den Auftrag, eine Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung für den Bemessungszeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2027 zu erstellen.

Zur Erstellung der Gebührenkalkulation fanden mehrere Besprechungen statt, in denen uns Frau Kübler und Frau Speicher von der Stadtverwaltung die nötigen Auskünfte gaben und uns mit Unterlagen unterstützten. Für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit möchten wir uns herzlich bedanken.

## 2. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf den §§ 13 und 14 Kommunalabgabengesetz (KAG). Danach können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben.

Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

## 3. Öffentliche Einrichtung

Bei der Wasserversorgung handelt es sich gemäß § 1 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung der Stadt Möckmühl um eine öffentliche Einrichtung in der Rechtsform eines Eigenbetriebs.

## 4. Vorgehensweise

### 4.1. Kostenermittlung

Bei der Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Betriebskosten haben wir uns an die Vorgaben des Erfolgsplans 2025 mit Finanzplanung für die Jahre 2026 und 2027 gehalten und die zu erwartende Entwicklung für den Kalkulationszeitraum mit der Verwaltung abgestimmt.

Für die Ermittlung der ansatzfähigen kalkulatorischen Kosten wurde der Anlagenachweis Stand 31.12.2023 zugrunde gelegt und anhand der voraussichtlichen Zugänge bis zum Ende des Berechnungszeitraums weiterberechnet.

Auf die Erzielung eines Gewinns wird derzeit noch verzichtet.



Durch den Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht möchte die Stadt Möckmühl sicherstellen, dass keine Steuern abzuführen sind. Um dieser Regelung gerecht zu werden und steuerrechtlich tatsächlich keine Gewinne zu erzielen, wurden die steuerrechtlichen Belange in der Kalkulation speziell berücksichtigt.

## 4.2. Divisionskalkulation

Die so ermittelten Kosten werden durch die uns von der Stadt mitgeteilten geschätzten Leistungseinheiten geteilt, um die Gebührensatzobergrenze zu ermitteln.

Schema:

$$\text{Gebührensatz-obergrenze} = \frac{\text{voraussichtlich gebührenfähige Gesamtkosten}}{\text{Summe der voraussichtlich maßstabsbezogenen Benutzungs- bzw. Leistungseinheiten}}$$

## 5. Abschreibungen

Mit den "angemessenen Abschreibungen" soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden. Nach § 14 Abs. 3 KAG dürfen die Kosten nur mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert in die Gebührenkalkulation aufgenommen werden. § 14 Abs. 3 Satz 4 und 5 KAG gestattet mit der Brutto- oder Nettomethode wahlweise zwei Abschreibungsverfahren.

Die Stadt schreibt ihre Anlagen in der Wasserversorgung teilweise nach dem Bruttoverfahren und teilweise nach dem Nettoverfahren ab. Beiträge und Zuschüsse Dritter werden als Ertragszuschüsse passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Auflösungsatz aufgelöst. Seit 01.01.2003 werden die Baukostenzuschüsse direkt von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abgesetzt.

Die Abschreibungs- und Auflösungsätze für die Zugänge im Anlagevermögen wurden in der vorliegenden Kalkulation unter Verwendung der örtlichen Nutzungsdauern angesetzt. Die Abschreibungen und Auflösungen für bestehendes Anlagevermögen wurden entsprechend einer über den Kalkulationszeitraum erstellten Entwicklungsvorausschau übernommen.

Die Stadt Möckmühl schreibt ihr Anlagevermögen monatsgenau ab. Der voraussichtliche Zugangzeitpunkt wurde uns von der Verwaltung mitgeteilt.



## 6. Verzinsung des Anlagekapitals

Bei einer gewinnlosen Wasserversorgung sind nicht die kalkulatorischen, sondern die tatsächlichen Zinsen zu Grunde zu legen. Daher wurden in der vorliegenden Kalkulation des Gebührensatzes die zu erwartenden Zinsaufwendungen für die aufgenommenen Darlehen für die Jahre 2026 und 2027 in Ansatz gebracht.

## 7. Kostendeckung

Bei der Gebührenkalkulation gilt das Kostendeckungsprinzip, das heißt, dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes Kostenüberdeckungen, so hat die Stadt gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG die Pflicht, diese innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen.

Die allgemeine Regelung in § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG wird im Bereich der Wasserversorgung durch die spezielleren Regelungen in § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG außer Kraft gesetzt. Hiernach können Versorgungseinrichtungen einen angemessenen Ertrag für die Stadt abwerfen. Erträge sind nur dann tatsächlich realisiert, wenn sie keine Ausgleichsverpflichtung nach sich ziehen. Daher sind die Gewinne der Wasserversorgung aus kommunalabgabenrechtlicher Sicht nicht zwingend auszugleichen.

Die Stadt Möckmühl verfügt zum Stand 31.12.2021 im Bereich der Körperschaftssteuer noch über Verlustvorträge in Höhe von -383.875 €. Ein Teil dieses Verlustvortrages in Höhe von -95.346 € wurde bereits in die Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühren für die Jahre 2021 bis 2023 eingestellt. Ein weiterer Anteil des Verlustvortrages wurde in Höhe von -87.924 € in die Wasserverbrauchsgebühren für die Jahre 2024 bis 2025 eingestellt.

In Abstimmung mit der Verwaltung soll in die vorliegende Gebührenkalkulation der Wasserverbrauchsgebühr für die Jahre 2026 bis 2027 vom verbleibenden Verlustvortrag ein Anteil in Höhe von -150.454 € eingestellt werden.

## 8. Leistungseinheiten

Für die Prognose der Leistungseinheiten über den Berechnungszeitraum wurde auf der Grundlage der veranlagten Wassermengen der Jahre 2022 bis 2024 in Absprache mit der Verwaltung die voraussichtliche zukünftige Entwicklung geschätzt.



## 9. Gemeindebetreff

Die Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen durch die Stadt selbst wurden auf der Leistungsseite mit in die Gebührenkalkulation eingestellt, da Schulen und andere öffentliche Gebäude eigene Zähler haben und somit die Leistungsmenge genau ermittelt werden konnte.

## 10. Grundgebühr

Zur Finanzierung der Fixkosten, die durch die ständige Vorhaltung einer betriebsbereiten öffentlichen Einrichtung entstehen, besteht die Möglichkeit neben der Leistungsgebühr eine Grundgebühr zu erheben. In Baden-Württemberg ist dies im Unterschied zu anderen Bundesländern zwar nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt, jedoch ist allgemein anerkannt, dass eine verbrauchsunabhängige Grundgebühr grundsätzlich zulässig ist (BVerwG Berlin, 25.10.2001, 9 BV 4.01).

Die Heranziehung Betroffener zur Abgeltung verbrauchsunabhängiger Vorhaltekosten durch Zahlung einer Grundgebühr ist durch die Erwägung gerechtfertigt, dass die Betroffenen den Wasseranschluss beziehungsweise die Wasserversorgungseinrichtung jederzeit in Anspruch nehmen können (VGH Mannheim, 16.06.1999, 2 S 782.98). Die Grundgebühr stellt demnach ein rechtlich zulässiges Instrument dar, um die Verbraucher geringer Wassermengen an den unabhängig vom Ausmaß der tatsächlichen Inanspruchnahme der Wasserversorgungseinrichtung entstehenden Fixkosten angemessen zu beteiligen.

Ob in die Grundgebühr alle Fixkosten einkalkuliert werden dürfen, wird von der Rechtsprechung nicht einheitlich beurteilt. Es wird teilweise ein Verstoß gegen das Äquivalenzprinzip gesehen, wenn die durch eine sehr hohe Grundgebühr folglich sehr geringe Verbrauchsgebühr in keinem angemessenen Verhältnis mehr zur Gegenleistung steht. Die von einigen Gerichten angenommenen (unterschiedlichen) Obergrenzen sind nicht verallgemeinerungsfähig.

So hat zum Beispiel das OVG Lüneburg in seinem Urteil vom 24.06.1998, 9 L 2722.96 entschieden, dass die Grundgebühr im Durchschnittsfall nicht mehr als 50 % der Gesamtgebühr betragen dürfe, da sonst der ökologische Anreiz zu sparen verloren gehe. Das Bundesverwaltungsgericht geht davon aus, dass Bundesrecht einer Einbeziehung der gesamten Fixkosten in die Grundgebühren nicht entgegensteht.

Bei der Bemessung der Grundgebühr ist ihrem Wesen nach eine Differenzierung nach dem Maß der Benutzung der Einrichtung in gleicher Weise geboten wie bei der Leistungsgebühr.



Eine Erhebung, die sich an Art und Umfang der aus der Lieferbereitschaft folgenden abrufbaren Arbeitsleistung bemisst, ist zulässig. Hierzu zählen in der Wasserversorgung beispielsweise ein an der Normgröße des Wasserzählers oder an der Anzahl der haushaltsangehörigen Personen orientierter Wahrscheinlichkeitsmaßstab.

Die ermittelten Kosten werden in der Kalkulation durch die entsprechenden Bemessungseinheiten geteilt, um die Grundgebührensatzobergrenze zu ermitteln. Als Bemessungseinheit bei der Grundgebühr soll die Anzahl der vorhandenen Zähler, gewichtet nach den unterschiedlichen Größen der Zähler nach Dauerdurchfluss, dienen.

Die Stadt Möckmühl erhebt bisher Grundgebühren in Form einer reinen Zählergebühr.

Nach Abstimmung mit der Verwaltung soll in der aktuellen Gebührenkalkulation 27% der kalkulatorischen Kosten in die Kalkulation der Grundgebühren einbezogen werden.

## 11. Ermessensentscheidungen

Bei der Gebührenkalkulation handelt es sich um ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm bei der Kostenermittlung eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat (VGH BW NKB vom 7.9.1987 – 2 S 998/86, Urteil vom 24.11.1988 – 2 S 1168/88 und Urteil vom 31.08.1989 – 2 S 2805/87).

Der Gemeinderat hat Ermessensentscheidungen in folgenden Bereichen zu treffen:

### I. Auswahlermessen

- I.1. Höhe des Gebührensatzes
- I.2. Kalkulationszeitraum für die Gebühr (max. 5 Jahre)
- I.3. Einstellung der gebührenfähigen Kosten
- I.4. Ausrichtung der Kalkulation an rein abgabenrechtlichen Aspekten oder Berücksichtigung steuerrechtlicher Belange
- I.5. Ansatz der kalkulatorischen Verzinsung (abgabenrechtlich) oder Ansatz von tatsächlichen Fremdkapitalzinsen (steuerrechtlich)
- I.6. Höhe der Abschreibungssätze
- I.7. Abschreibungsmethode (Brutto- oder Nettomethode)
- I.8. Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen
- I.9. Festlegung der Äquivalenzziffern bei der Grundgebührenkalkulation
- I.10. Festlegung der Bemessungseinheit bei der Grundgebührenkalkulation



I.11. Festlegung des Anteils fixer Kosten bei der Grundgebührenkalkulation

## II. Prognoseermessen

- II.1. Preisentwicklung bei den Betriebskosten
- II.2. geschätzte Hochrechnung der kalkulatorischen Kosten anhand der Ergebnisse des Anlagenachweises vom 31.12.2023 und der Zugänge 2024 bis 2027
- II.3. geschätzte Menge der Leistungseinheiten bei der Leistungsgebühr
- II.4. Entwicklung der Anzahl und Art der Wasserzähler bei der Kalkulation der Grundgebühren

Diese Auflistung zeigt deutlich, in welchem Umfang die Rechtsprechung die Gebührenkalkulation zur Beratungsgrundlage des Ortsgesetzgebers gemacht hat. Zu diesem Zweck wurde das nachfolgende Zahlenmaterial so übersichtlich und transparent wie möglich aufbereitet und dessen ausführliches Studium wird empfohlen.

Melle, 22.10.2025

**Allevo** Kommunalberatung

Daniela Klingberg  
Bachelor of Laws (FH)

# Kalkulation

## Inhaltsverzeichnis

Übersicht über die Berechnungsergebnisse	10	
Berechnung der Wassergebühr (Leistungsgebühr) bei Erhebung Grundgebühr	11	
Berechnungsgrundlagen		
Anlage 1	Aufstellung der Kosten und Erlöse	
	Kosten 2026 bis 2027	12
	Erlöse 2026 bis 2027	12
Anlage 2	Anlagenachweis zum 31.12.2023 Stadt Möckmühl	13
Anlage 3	Ermittlung kalkulatorischer Kosten	14
Anlage 4	Wassermengen	16
Anlage 5	Grundgebühren	17

Berechnungsergebnisse für die Jahre 2026 bis 2027

	bisheriger Gebührensatz		errechneter Gebührensatz ohne Ausgleich Vorjahre		errechneter Gebührensatz mit Ausgleich Vorjahre		
	netto	mit MWSt. 7%	netto	mit MWSt. 7%	netto	mit MWSt. 7%	
Wasserverbrauchsgebühr 2025	3,55 €/m³	3,7985 €/m³					
<b>Verbrauchsgebühr 2026 bis 2027</b>			<b>3,42 €/m³</b>	3,6594 €/m³	<b>3,60 €/m³</b>	3,8520 €/m³	
<b>Grundgebühr je Zähler</b>	<b>je Monat</b>	je Monat	<b>je Monat</b>	je Monat	<b>je Monat</b>	je Monat	
bis Q <sub>3</sub> 4	QN 2,5	2,32 €	2,4824 €	<b>3,30 €</b>	3,5310 €	<b>3,30 €</b>	3,5310 €
bis Q <sub>3</sub> 10	QN 6,0	5,82 €	6,2274 €	<b>8,25 €</b>	8,8275 €	<b>8,25 €</b>	8,8275 €
bis Q <sub>3</sub> 16	QN 10,0	9,31 €	9,9617 €	<b>13,21 €</b>	14,1347 €	<b>13,21 €</b>	14,1347 €
bis Q <sub>3</sub> 25	QN 15,0	14,55 €	15,5685 €	<b>20,64 €</b>	22,0848 €	<b>20,64 €</b>	22,0848 €
bis Q <sub>3</sub> 63	DN 80	36,68 €	39,2476 €	<b>52,00 €</b>	55,6400 €	<b>52,00 €</b>	55,6400 €
bis Q <sub>3</sub> 100	DN 100	58,22 €	62,2954 €	<b>82,54 €</b>	88,3178 €	<b>82,54 €</b>	88,3178 €

## Berechnung der Wassergebühr (Leistungsgebühr) bei Erhebung Grundgebühr

	<b>2026</b>	<b>2027</b>	<b>2026-2027</b>
Ermittlung der gebührenfähigen Kosten			
Kosten laut Anlage 1	1.644.669 €	1.709.764 €	
abzgl. Erlöse laut Anlage 1	-78.000 €	-83.200 €	
<b>Gebührenfähige Kosten (ohne Berücksichtigung Vorjahre)</b>	<b>1.566.669 €</b>	<b>1.626.564 €</b>	<b>3.193.233 €</b>
abzgl. erwartete Erlöse aus Grundgebühren lt. Anlage 5	-121.761 €	-121.761 €	
<b>Anteil Gebührenfähige Kosten Leistungsgebühr (ohne Vorjahre)</b>	<b>1.444.908 €</b>	<b>1.504.803 €</b>	<b>2.949.711 €</b>
Darstellung prognostizierter Wassermengen laut Anlage 4	430.200 m <sup>3</sup>	430.200 m <sup>3</sup>	860.400 m <sup>3</sup>
<b>Wassergebühr ohne Berücksichtigung Vorjahre</b>			<b>3,42 €/m<sup>3</sup></b>
Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen			
Ausgleich eines Teils des Verlustes aus der Wasserversorgung	*) -200.605 €	75 %	150.454 €
<b>Summe Ausgleich Vorjahre</b>			<b>150.454 €</b>
Gebührenfähige Kosten (ohne Berücksichtigung Vorjahre)			2.949.711 €
<b>Gebührenfähige Kosten (einschließlich Ausgleich Vorjahre)</b>			<b>3.100.165 €</b>
Darstellung prognostizierter Wassermengen laut Anlage 4			860.400 m <sup>3</sup>
<b>Wassergebühr einschließlich Berücksichtigung Vorjahre</b>			<b>3,60 €/m<sup>3</sup></b>

\*)

Der Verlustvortrag zum 31.12.2021 beträgt -383.875 €.

In die Gebührenkalkulation 2021-2023 wurde ein Verlustvortrag in Höhe von -95.346 € eingestellt.

In die Gebührenkalkulation 2024-2025 wurde ein Verlustvortrag in Höhe von -87.924 € eingestellt.

Kosten 2026 bis 2027

Anlage 1

Erfolgsplan

Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2026	Kosten		Summe 2026-2027
			2026	2027	
<b>Materialaufwand</b>					
42000000	Aufwand f. Roh-, Hilfs-, Betr.St. u. Waren	40.000	40.000	45.000	85.000
42003100	Betriebskostenuml. WZV Sigl.-Bittelbronn	21.000	21.000	22.000	43.000
42003110	Festkostenumlage BWV	65.000	65.000	67.000	132.000
42003120	Betriebskostenumlage BWV	150.000	150.000	160.000	310.000
42003200	Wasserentnahmeentgelt	22.000	22.000	22.000	44.000
42003300	Strombezug	60.000	60.000	61.000	121.000
43000000	Aufwand für bezogene Leistungen	300.000	300.000	310.000	610.000
43003100	Aufwand für Wasseruntersuchungen	10.000	10.000	11.000	21.000
43003200	Aufwand für Betriebsführung	375.000	375.000	380.000	755.000
<b>Sonstige betr. Aufwendungen</b>					
44003000	Verwaltungskostenbeitrag Stadt	135.990	135.990	135.990	271.980
44003100	Versicherungen	7.700	7.700	7.750	15.450
44003200	Bürobedarf, Finanz- u. Rechnungswesen	500	500	500	1.000
44003300	Prüfungs- und Beratungskosten	15.000	15.000	15.000	30.000
44003400	Datenverarbeitung	4.600	4.600	4.700	9.300
<b>Sonstige Steuern</b>					
46501000	Grundsteuer	1.650	1.650	1.650	3.300
<b>Summe Betriebskosten</b>		<b>1.208.440</b>	<b>1.208.440</b>	<b>1.243.590</b>	<b>2.452.030</b>
47120000	AfA Sachanlagen *)	224.000			
	Abschreibungen lt. Anl. 3		253.229	283.174	536.403
<b>Zinsen und ähnl. Aufwendungen</b>					
45200000	Aufwand Kassenbestandsverzinsung *)	110.000			
45300000	Zinsaufwendungen an Dritte *)	142.000			
	tatsächliche FK-Verzinsung lt. Anl. 3		183.000	183.000	366.000
<b>Summe Abschreibungen und Zinsen</b>		<b>476.000</b>	<b>436.229</b>	<b>466.174</b>	<b>902.403</b>
<b>Summe Kosten</b>		<b>1.684.440</b>	<b>1.644.669</b>	<b>1.709.764</b>	<b>3.354.433</b>
Kontrollsumme		1.684.440			
Differenz			0		

Erlöse 2026 bis 2027

Erfolgsplan

Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2026	Erlöse		Summe 2026-2027
			2026	2027	
<b>Umsatzerlöse</b>					
30110000	Erlöse aus Wasserverkauf *)	1.800.000			
30140000	Bauwasserzinsen	10.000	10.000	10.000	20.000
30150000	Erlöse aus Nebengeschäften mit Dritten	65.000	65.000	70.000	135.000
<b>Sonstige betriebliche Erträge</b>					
32000000	Sonst. betriebl. Erträge	3.000	3.000	3.200	6.200
<b>Summe Betriebserlöse</b>		<b>1.878.000</b>	<b>78.000</b>	<b>83.200</b>	<b>161.200</b>
31620000	Auf. SoPo aus Beiträgen	0			
	Auflösungen lt. Anl. 3		0	0	0
<b>Summe Auflösungen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Summe Erlöse</b>		<b>1.878.000</b>	<b>78.000</b>	<b>83.200</b>	<b>161.200</b>
Kontrollsumme		1.878.000			
Differenz			0		

\*) wird in Kalkulation errechnet

## Anlagenachweis zum 31.12.2023 Stadt Möckmühl

### Investitionen und Ertragszuschüsse

## Anlage 2

	AHK	AfA	RBW
<b>I. Imaterielle Vermögensgegenstände</b>	327.353	0	0
<b>II. Sachanlagen</b>			
<b>1. Grundstücke mit Betriebs- und anderen Bauten</b>	74.230	0	74.227
<b>2. Gewinnungs- und Bezugsanlagen</b>	669.656	26.470	180.976
<b>3. Verteilungsanlagen</b>			
· Speicheranlagen	2.671.836	87.562	1.145.889
· Leitungsnetz- und Hausanschlüsse	8.457.274	131.755	2.528.262
· Meßeinrichtungen (einschl. Lagerbestand)	1.521	152	1.090
<b>4. Betriebs- und Geschäftsausstattung</b>	11.041	1.339	73
<b>III. Finanzanlagen</b>			
· Beteiligungen	318.553	4.635	257.171
<b>Investitionen</b>	<b>12.531.464</b>	<b>251.913</b>	<b>4.187.688</b>
· empfangene Ertragszuschüsse seit 01.01.2003 werden Ertragszuschüsse aktivisch abgesetzt		0	0
<b>Ertragszuschüsse</b>		<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Netto-AV (d. h. Investitionen abzgl. Ertragszuschüsse)</b>	<b>12.531.464</b>	<b>251.913</b>	<b>4.187.688</b>
nachrichtlich			
5. Anlagen im Bau und Anzahlungen auf Anlagen	357.279	0	357.279
Kontrollsumme AN Investitionen	12.888.743	251.913	4.544.967
Kontrollsumme AN Ertragszuschüsse		0	0
Differenz	0	0	0

## Ermittlung kalkulatorischer Kosten Investitionen

## Anlage 3

<b>Anschaffungs- und Herstellungskosten</b>	<b>ND</b>	<b>ab Monat</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>
<b>Zugänge Investitionen (AHK)</b>						
Kleines Binsach + Killianstraße	40	10	0	0	446.000	0
Dippach Ortsnetz Wasserleitung	40	10	0	100.000	0	0
Bahnhofstraße	40	10	0	0	0	176.000
Widderner Str.	40	10	0	0	0	50.000
Sanierung Fabrikstraße Ruchsen	40	10	0	411.772	0	0
BG Salenbusch Züttlingen	40	10	0	116.802	0	0
WL Korb	40	10	0	0	1.200.000	0
Händelstraße	40	10	0	0	290.000	0
<b>Summe Zugänge Investitionen</b>			<b>0</b>	<b>628.574</b>	<b>1.936.000</b>	<b>226.000</b>

## Ertragszuschüsse

<b>Ertragszuschüsse (Zuschüsse und Beiträge)</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>
<b>Zugänge Ertragszuschüsse</b>				
· Ertragszuschüsse werden aktivisch abgesetzt	0	0	0	0
<b>Summe Zugänge Ertragszuschüsse</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

## Ermittlung kalkulatorischer Kosten

### Abschreibung, Auflösung, Fremdkapitalzinsen

Anlage 3

Kalkulatorische Kosten	2023	2024	2025	2026	2027
<b>Abschreibung</b>					
Zugang Investitionen		0	628.574	1.936.000	226.000
Erhöhung AfA		0	3.929	23.887	37.714
Veränderung AfA - Bestand		-1.672	-11.480	-13.348	-7.769
<b>AfA</b>	<b>251.913</b>	<b>250.241</b>	<b>242.690</b>	<b>253.229</b>	<b>283.174</b>
<b>Auflösung</b>					
Zugang Ertragszuschüsse		0	0	0	0
Erhöhung Auflösung		0	0	0	0
<b>Auflösung Ertragszuschüsse</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>tatsächliche Fremdkapitalverzinsung (steuerrechtlich)</b>					
Zinsaufwendungen an Gemeinden				108.000	108.000
Aufwand Kassenbestandsverzinsung				15.000	15.000
Zinsaufwendungen an Dritte				60.000	60.000
<b>Fremdkapitalzins</b>				<b>183.000</b>	<b>183.000</b>

## Wassermengen

## Anlage 4

### Darstellung bisheriger Wassermengen

	2022	2023	2024	Mittelwert
veranlagte Wassermengen	427.701 m <sup>3</sup>	428.186 m <sup>3</sup>	434.726 m <sup>3</sup>	<b>430.204 m<sup>3</sup></b>
<b>Wassermenge</b>	<b>427.701 m<sup>3</sup></b>	<b>428.186 m<sup>3</sup></b>	<b>434.726 m<sup>3</sup></b>	<b>430.204 m<sup>3</sup></b>

### Darstellung prognostizierter Wassermengen

	2026	2027	2026-2027
erwartete Wassermengen (Prognose)	430.200 m <sup>3</sup>	430.200 m <sup>3</sup>	<b>860.400 m<sup>3</sup></b>
<b>Wassermenge</b>	<b>430.200 m<sup>3</sup></b>	<b>430.200 m<sup>3</sup></b>	<b>860.400 m<sup>3</sup></b>

## Grundgebühren

## Anlage 5

### Ermittlung der Bemessungseinheiten (BE)

Satzung	QN/DN	Q3	Äquivalenz	Prognose Zähler 2026	Prognose Zähler 2027	Summe	BE
bis Q <sub>3</sub> 4	QN 2,5	<b>4,0</b>	<b>1,00</b>	2.375	2.375	<b>4.750</b>	4.750 BE
bis Q <sub>3</sub> 10	QN 6,0	<b>10,0</b>	<b>2,50</b>	79	79	<b>158</b>	395 BE
bis Q <sub>3</sub> 16	QN 10,0	<b>16,0</b>	<b>4,00</b>	3	3	<b>6</b>	24 BE
bis Q <sub>3</sub> 25	QN 15,0	<b>25,0</b>	<b>6,25</b>	4	4	<b>8</b>	50 BE
bis Q <sub>3</sub> 63	DN 80	<b>63,0</b>	<b>15,75</b>	20	20	<b>40</b>	630 BE
bis Q <sub>3</sub> 100	DN 100	<b>100,0</b>	<b>25,00</b>	6	6	<b>12</b>	300 BE
<b>Summe</b>				<b>2.487</b>	<b>2.487</b>	<b>4.974</b>	<b>6.149 BE</b>

### Einbezogene Kosten und Erlöse

	2026	2027	Summe
Abschreibungen	253.229 €	283.174 €	536.403 €
Fremdkapitalzinsen	183.000 €	183.000 €	366.000 €
Auflösung Sonderposten	0 €	0 €	0 €
<b>Summe Fixkosten (kalk. Kosten - kalk. Erlöse)</b>	<b>436.229 €</b>	<b>466.174 €</b>	<b>902.403 €</b>
<b>daraus zu berücksichtigender Anteil</b>		<b>27,00 %</b>	<b>243.649 €</b>

Gebührenanteil an Fixkosten  
-----  
Summe Bemessungseinheiten

=

243.649 €  
-----  
6.149 BE

=

**39,62 €/BE**

## Grundgebühren

## Anlage 5

## Berechnung der Grundgebühren

Satzung	QN/DN	Q3	Gebühr pro BE		GG/Jahr	GG/Monat
bis Q <sub>3</sub> 4	QN 2,5	<b>4,0</b>	39,62 €/BE	1,00	39,62 €	<b>3,30 €</b>
bis Q <sub>3</sub> 10	QN 6,0	<b>10,0</b>	39,62 €/BE	2,50	99,05 €	<b>8,25 €</b>
bis Q <sub>3</sub> 16	QN 10,0	<b>16,0</b>	39,62 €/BE	4,00	158,48 €	<b>13,21 €</b>
bis Q <sub>3</sub> 25	QN 15,0	<b>25,0</b>	39,62 €/BE	6,25	247,63 €	<b>20,64 €</b>
bis Q <sub>3</sub> 63	DN 80	<b>63,0</b>	39,62 €/BE	15,75	624,02 €	<b>52,00 €</b>
bis Q <sub>3</sub> 100	DN 100	<b>100,0</b>	39,62 €/BE	25,00	990,50 €	<b>82,54 €</b>

## Erwartete Erlöse aus Grundgebühren

Q3	GG/Monat	Zähler 2026	Erlöse 2026	Zähler 2027	Erlöse 2027
<b>4,0</b>	3,30 €	2.375	94.050 €	2.375	94.050 €
<b>10,0</b>	8,25 €	79	7.821 €	79	7.821 €
<b>16,0</b>	13,21 €	3	476 €	3	476 €
<b>25,0</b>	20,64 €	4	991 €	4	991 €
<b>63,0</b>	52,00 €	20	12.480 €	20	12.480 €
<b>100,0</b>	82,54 €	6	5.943 €	6	5.943 €
<b>Summe erwartete Gebührenerlöse</b>			<b>121.761 €</b>		<b>121.761 €</b>